

gen Gebührenbezug Benachteiligten bedarf (JÆGER, Note 2 zu Art. 1 GT; ferner nun Art. 15 Abs. 1 des neuen Gebührentarifs vom 23. Dezember 1919).

3. — In der Sache selbst ist den Ausführungen der kantonalen Aufsichtsbehörde in allen Teilen beizutreten. Wenn Art. 11 Abs. 1 GT z. SchKG bestimmt, dass dem Amte die « notwendigen » Portoauslagen zu ersetzen seien, so können darunter nur solche verstanden werden, die aus nach den Vorschriften des Bundesrechtes notwendigen Postsendungen entstehen, nicht aber solche, die lediglich aus der internen, eine vermehrte Inanspruchnahme der Post verursachenden Aemterorganisation eines einzelnen Kantons erwachsen. Vielmehr fallen diese, nur nach dem kantonalen, nicht aber nach dem eidgenössischen Recht notwendigen Auslagen zu Lasten des Kantons, durch dessen Gesetzgebung sie veranlasst werden. Dies erhellt aus dem in Art. 1 und 10 GT aufgestellten Prinzipie des Ausschlusses aller sich nicht aus dem Tarif ergebenden Gebühren und Auslagenvergütungen. Danach dürfen nämlich die Aemter einerseits nur für in Anwendung des SchKG und der dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen vorgenommene amtliche Verrichtungen Gebühren — und zwar nur die im Tarife vorgesehenen — erheben und andererseits nur für solche Auslagen Ersatz beanspruchen, die infolge einer in Art. 1 bezeichneten amtlichen Verrichtung notwendigerweise entstehen. Bei den in Art. 1 erwähnten Ausführungsbestimmungen kann es sich aber nur um solche handeln, die dem eidgenössischen Recht angehören, weil sonst die Einheitlichkeit des Gebührenbezuges in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im ganzen Gebiete der Schweiz, die der neue Tarif noch in vermehrtem Masse gewährleisten will, als derjenige vom 1. Mai 1891, sich nicht erreichen lassen würde. Dies führt aber zur Abweisung des Rekurses; denn dass die heute streitigen Portoauslagen nicht aus einer der in Art. 1 erwähnten Kategorie von amtlichen Verrichtungen entstanden sind,

muss ohne weiteres daraus geschlossen werden, dass deren Vergütung in keinem andern Kanton als im Kanton Bern verlangt worden ist, und dass dies nur gestützt auf die besondere Organisation der Aemter dieses Kantons und eine von der kantonalen Justizdirektion erlassene Weisung geschah und geschehen konnte.

Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

3. Auszug aus dem Entscheid vom 26. April 1920 i. S. Stucki.

Die Kosten der Aufnahme des Konkursinventars gehören nicht zu den Verwaltungs- und Verwertungskosten, sondern zu den allgemeinen Massekosten.

Nach den rechtskräftig gewordenen Steigerungsbedingungen in einer Konkurssteigerung hatte der Erwerber «nebst der Gantsumme zu übernehmen und baar zu bezahlen: a) die Verwaltungs- und Verwertungskosten; b)...» Das Konkursamt hat unter dem Titel « Verwaltungs- und Verwertungskosten » vom Ersteigerer auch die Bezahlung von 523 Fr. Kosten der Inventaraufnahme verlangt. Auf Beschwerde des Ersteigerers hin hat das Bundesgericht dies als unzulässig erklärt;

in Erwägung:

... Hat man sich danach im vorliegenden Falle mit Bezug auf die vom Ersteigerer ohne Abrechnung am Zuschlagspreis zu übernehmenden Kosten an den Wortlaut der Steigerungsbedingungen zu halten, so wie sie rechtskräftig geworden sind, so können jedenfalls die Inventurkosten den Rekurrenten nicht überbunden werden, weil es sich dabei nicht um Kosten der

Verwaltung und Verwertung handelt, sondern um Kosten, die infolge der Konkursöffnung und der dadurch notwendig gewordenen Inventarisierung der Aktivmasse (Art. 221 SchKG) entstanden sind, weshalb sie zu den allgemeinen Massekosten geschlagen werden müssen (JAEGER, Note 1 zu Art. 262 SchKG). Aus der bei den Akten liegenden Gebühren- und Auslagenrechnung geht hervor, dass das Amt für die Inventaraufnahme insgesamt 523 Fr. berechnet hat, nämlich 13 mal 20 Fr. Gebühren für 13 Tage Inventarisierung plus 13 mal 10 Fr. Auslagen plus 120 Fr. (Rechnung Bäker für Mithilfe bei der Inventur) plus 7 Fr. (Aufstellung des Inventars) plus 6 Fr. (Grundbuchauszug). Von diesen 523 Fr. hat die Vorinstanz einen Betrag von 154 Fr. gestrichen, freilich ohne den Grund hierfür anzugeben, sodass also noch 369 Fr. verbleiben, die in die allgemeinen Massekosten einzustellen sind. Ob diese Inventarisationskosten überzetzt seien, braucht heute nicht geprüft zu werden...

4. Estratto della sentenza 26 aprile 1920 nella causa Huber.

Non è ammissibile una domanda di proroga per interessi a scadenze posteriori al 31 dicembre 1919. Art. 1° ordinanza 5 gennaio 1917 e art. 4 e 5 ordinanza 2 novembre 1915.

Il Dr Huber in Wallenstadt, proprietario dell'albergo Villa Carmen in Lugano, aveva chiesto una proroga a fine 1923, tra altro, per interessi maturandi negli anni 1920-1922.

La Camera esecuzioni e fallimenti del Tribunale federale respinse questa domanda per i motivi seguenti :

L'art. 1° dell'ordinanza 5 gennaio 1917, che modifica l'art 4 dell'ordinanza del 2 novembre 1915, limita l'ammissibilità di una proroga per capitali al 31 dicembre

1919. Se ciò vale per i capitali, deve, con maggior ragione, valere per i loro interessi. Stabilendo nel 1917 questi limiti, il Consiglio federale riteneva evidentemente che entro la fine del 1919 le condizioni economiche create dalla guerra si sarebbero talmente migliorate da non più giustificare la protezione speciale concessa agli albergatori coi decreti del 2 novembre 1915 e 5 gennaio 1917. È possibile che questa ipotesi non si sia pienamente avverata : ma non spetta al giudice il deciderne. È principio di diritto, che il giudice non può indagare sulla fondatezza o l'opportunità delle ragioni che indussero il legislatore a dettare un disposto di legge.

5. Estratto della sentenza 26 aprile 1920 nella causa Nacke.

Domanda di proroga a sensi delle ordinanze 2 nov. 1915 e 5 gennaio 1917 interposta dopo la conclusione della pace fra le potenze maggiori. Sua ammissibilità. È proponibile anche per capitali ed interessi scaduti dopo la cessazione delle ostilità, ma prima del 31 dicembre 1919. Estremi del disposto dell'art. 1, cif. 1 e 2 dell'ordinanza del 2 nov. 1915.

Con istanza 25 ottobre 1918 Carlo Nacke, proprietario della Pensione Graf in Minusio, chiedeva una proroga :

1° di sei mesi a datare dalla fine ottobre 1918 per un pagamento di 420 fr. scaduto il 7 luglio 1917 in favore di Guglielmo Graf in Zurigo su un prestito ipotecario di 18,000 fr.;

2° di un anno, dalla data delle scadenze, per

a) 775 fr., interessi scaduti il 30 giugno 1918, creditrice ipotecaria la Banca dello Stato del Cantone Ticino, sul capitale di 14,000 fr. ;

b) 319 fr. 50, interessi scaduti il 30 giugno 1918, creditrice la Banca Svizzera-Americana in Locarno, sul capitale di 9650 fr.

Respinta in sede cantonale. L'istanza fu accolta dal